



---

### **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“**

#### **51. FNP-Änderung**

Artenschutzbeitrag



---

**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

---

Gemeinde Rödinghausen

### **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“**

## **51. FNP-Änderung**

Artenschutzbeitrag

---

**Auftraggeber:**

Gemeinde Rödinghausen  
Alte Dorfstr. 25  
32289 Rödinghausen

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, den 28.11.2019

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung .....	7
2.3	Prüfverfahren .....	8
2.4	Artenspektrum .....	9
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten .....	9
2.4.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen .....	11
2.5	Verwendete Datengrundlagen .....	11
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....	12
2.7	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen .....	12
<b>3</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) .....</b>	<b>15</b>
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums .....	15
3.1.1	Säugetiere .....	16
3.1.2	Vogelarten .....	17
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	18
3.2.1	Säugetiere .....	19
3.2.2	Vogelarten .....	21
3.3	Ergebnis der Vorprüfung .....	22
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>24</b>
<b>5</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>26</b>

---

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung der Geltungsbereiche der Änderungsverfahren (FNP: schwarze Linie, Bebauungsplan: rote Linie), unmaßstäblich.....	1
Abb. 2	Darstellung der örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie bestehender Festsetzungen im Luftbild (Änderungsbereich B-Plan rote Linie), unmaßstäblich .....	13
Abb. 3	Blick von Nordwesten auf den Änderungsbereich.....	14

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	18
--------	---	----

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3716
Anlage 2	Vorprüfung

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rödinghausen plant im Ortsteil Bruchmühlen nördlich der Bruchstraße (K 39) die 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“. Als planungsrechtliche Voraussetzung wird gleichzeitig die 51. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Beide Planverfahren umfassen annähernd den gleichen Geltungsbereich (siehe Abb. 1) und zielen auf eine planungsrechtliche Absicherung von Gewerbeflächen, die der standortsichernden Erweiterung der örtlich ansässigen Firma Ballerina-Küchen dienen soll. Geplant ist, die neuen Flächen im Wesentlichen für Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude zu nutzen. Ergänzend werden Bereiche für Stellplätze vorgehalten. Die äußere Erschließung erfolgt über die südlich angrenzende Bruchstraße.

Nördlich und westlich der Änderungsbereiche sind gemäß den Darstellungen und Festsetzungen von FNP und Bebauungsplan bereits Flächen für gewerbliche Nutzungen vorhanden. Östlich verläuft der Bruchbach entlang der Plangrenzen, an den sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen anschließen. Südlich der Bruchstraße schließen ebenfalls gewerbliche Nutzungen an.



**Abb. 1** Abgrenzung der Geltungsbereiche der Änderungsverfahren (FNP: schwarze Linie, Bebauungsplan: rote Linie), unmaßstäblich

Der Geltungsbereich für das FNP-Änderungsverfahren orientiert sich an den Grenzen der heute bestehenden Darstellungen und umfasst eine Gesamtfläche von rund 1,4 ha. Der Geltungsbereich für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 ist mit rund 1,64 ha

geringfügig größer und orientiert sich an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde werden die Flächen der 51. FNP-Änderung derzeit flächendeckend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Zukünftig ist überwiegend eine Darstellung von Gewerblicher Baufläche (G) sowie im östlichen Randbereich weiterhin von einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant.

Im rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 15 (Ursprungsplan) werden die Planflächen ebenfalls überwiegend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Da diese Flächen im Vergleich zu den Darstellungen des FNP geringfügig größer sind, wird der Geltungsbereich für das B-Planverfahren im Vergleich zum FNP-Änderungsbereich entsprechend nach Westen erweitert. Zusätzlich wird im westlichen Randbereich eine Teilfläche mit in den Änderungsbereich einbezogen, die bereits heute als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt ist, jedoch außerhalb der Baugrenzen liegt. Zukünftig soll hier eine Überbaubarkeit ermöglicht werden. Insgesamt ist die Zielsetzung der 3. Bebauungsplanänderung eine überwiegende Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) einschließlich einer Erweiterung der bestehenden Baugrenzen. Für die Flächen werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 sowie max. Gebäudehöhen von 109 m über Normalhöhe Null festgesetzt. Darüber wird zum einen eine Bebaubarkeit der Flächen bis zu 80 % sowie eine Gebäudehöhe bis zu rund 15 m möglich. Zusätzlich wird die Überschreitung von Gebäudelängen mit > 50 m (abweichende Bauweise gem. § 22 BauNVO) zulässig sein. Teilflächen parallel zur Bruchstraße werden mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ belegt. Ergänzt werden die GE-Flächen weiterhin durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die entlang der gesamten östlichen Plangebietsgrenze auf einer Breite von mind. 20 m festgesetzt werden. Zielsetzung dieser Maßnahmenfläche ist der Erhalt des durch die Firma genutzten RRB sowie der vorhandenen Gehölze im Übergang zur freien Landschaft.

Da die genannten Planungen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden, werden die Festsetzungen des Bebauungsplans zukünftig im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rödinghausen entsprechen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt. Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden wird die Unterlage für beide Änderungsverfahren (FNP

und Bebauungsplan) gemeinsam erstellt. Im Weiteren wird sich dabei bzgl. der verschiedenen Aspekte und Auswirkungsprognosen immer auf den größeren Geltungsbereich der verbindlichen Bauleitplanung bezogen, um darüber alle zu berücksichtigenden Sachverhalte gemeinschaftlich abdecken zu können.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, die den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko

vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht<sup>1</sup>. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen<sup>2</sup>. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Verbotstatbestand Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

*„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden (LANA 2010).“*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

---

<sup>1</sup> vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

<sup>2</sup> BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei vorliegenden Bauleitplanverfahren um Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## **2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung**

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplans bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplans der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplans vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
  - Das Fachinformationssystem @linfo3<sup>3</sup> weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus
  - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

## 2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

### Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

---

<sup>3</sup> Heute: Portal „NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS“ (LANUV NRW 2019)

## Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

## Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2.4 Artenspektrum

### 2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)  
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten  
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind  
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2016). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als

verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).

- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen.

Im zweiten Fall es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten, welche im Folgenden auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Da für diese Arten der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Maßnahmen werden pauschal vorausgesetzt, sodass ohne eine vertiefende Prüfung in Stufe II festgestellt werden kann, dass ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird.

## **2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen**

Im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht planungsrelevante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“, vgl. Kap. 2.4.1) werden nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbaubegleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (UsschadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des UsschadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten sowie die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird auf den Umweltbericht verwiesen.

## **2.5 Verwendete Datengrundlagen**

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt.

Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet. Daraus ergeben sich für den vor Ort zutreffenden Quadranten 4 des Messtischblatts Nr. 3716 „Melle“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 36 Arten (LANUV NRW 2016). Diese verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (7 Arten) und Vögel (29 Arten).

Das Portal „[NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS](#)“ enthält weder für die Planflächen, die unmittelbar angrenzenden Bereiche noch das weitere Umfeld im Abstand bis mind. 1 km konkrete Fundstellen mit Artnachweisen (LANUV NRW 2019b).

Aus anderen Quellen liegen ebenfalls keine Hinweise auf Artvorkommen vor. Auch im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine Hinweise vorgebracht.

## **2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem Geltungsbereich für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“ gleichzusetzen, über den gleichzeitig auch der geringfügig kleinere Geltungsbereich für die 51. FNP-Änderung abgedeckt wird. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebiets als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

## **2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen**

Die Biotop- und Nutzungsstrukturen innerhalb der Änderungsbereiche vor Ort sind bereits verändert und in den im Zusammenhang bebauten Siedlungsraum eingebunden. Die bisher über den Bebauungsplans Nr. 15 (Ursprungsplan) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen zeigen in Anlehnung an die dafür im Grünordnungsplan formulierten Maßnahmenziele (BRINKSCHMIDT, KORTEMEIER & PARTNER 1997) folgende Strukturen.

Im nördlichen Abschnitt wurde ein bedingt naturnahes Regenwasserrückhaltebecken in einer Größenordnung von rund 2.700 m<sup>2</sup> angelegt, das als genehmigtes technisches Bauwerk der Entwässerung der Firma Ballerina-Küchen dient. Innerhalb dieses Gewässers liegt eine Gehölzinsel. Die Uferbereiche sind ebenfalls mit Gehölzen aus heimischen Arten bepflanzt.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze - im Übergang zur freien Landschaft - verläuft im Randbereich (siehe Abb. 3) ein leicht aufgewallter, frei wachsender Gehölzstreifen aus heimischen Arten. Südlich, parallel zur Bruchstraße wurde ebenfalls ein Wall angelegt, der mit heimischen Gehölzen bepflanzt wurde, aber stärker gärtnerisch geprägt ist. Im Südwesten geht dieser in eine Schnitthecke über, die der Begrünung der angrenzenden Stellplatzanlagen dient. Die parallel zur Bruchstraße angelegte Stellplatzanlage setzt sich nach Norden fort und bildet innerhalb des abgegrenzten Änderungsbereichs für den Bebauungsplan den Übergang zwischen der beschriebenen Maßnahmenfläche und den westlich gelegenen Betriebs- und Gebäudeflächen der Firma. Übrige Teilbereiche des Änderungsbereichs sind eingesät und werden regelmäßig gemäht (Schnitttrassen).

Im übrigen Umfeld grenzen auch südlich der Bruchstraße gewerbliche Nutzungen an. Unmittelbar nördlich der Plangebietsgrenzen liegen die Flächen zwar derzeit z. T. brach, sind aber über den Bebauungsplans Nr. 15 (1. Änderung und Erweiterung) bereits als Gewerbegebiet festgesetzt und sind auch im FNP für gewerbliche Nutzungen vorgesehen.

Östlich verläuft der Bruchbach entlang der Plangrenzen, an den sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen anschließen. Parallel zur Bruchstraße verläuft eine Baumreihe.



**Abb. 2** Darstellung der örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie bestehender Festsetzungen im Luftbild (Änderungsbereich B-Plan rote Linie), unmaßstäblich



**Abb. 3 Blick von Nordwesten auf den Änderungsbereich**

Mit Blick auf die genannten Strukturen werden zusammenfassend die folgenden, von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt.

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input type="checkbox"/> Röhrichte	

Da innerhalb der östlichen Randbereiche der Geltungsbereiche auf einer Breite von mind. 20 m keine Veränderungen entstehen werden, werden die an die Planflächen angrenzenden Ackerflächen sowie der Bruchbach dabei nicht vertieft betrachtet.

### **3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)**

Die Liste der bekannten planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 3716 „Melle“, Quadrant 4, stellt ein erstes grobes Prüfraster für im Raum potenziell vorkommende Arten. Dazu ergänzend wurden die Daten im Portal „NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS“ ausgewertet und die örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen betrachtet.

In Anlage 2 werden die daraus in der Summe resultierenden Arten tabellarisch zusammengestellt. Zusätzlich erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich bzw. belegt ist.

Nachstehend erfolgt in diesem Zusammenhang eine textliche „Vorprüfung des Artenspektrums“ und die „Vorprüfung der Wirkfaktoren“.

#### **3.1 Vorprüfung des Artenspektrums**

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen, des im Kap. 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebiets und den unter Kapitel 2.7 benannten örtlichen Biotop- und potenziellen Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Vor Ort liegen keine Hinweise über Vorkommen der Arten bzw. Artengruppe vor.

Dabei wurde festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer sowie Farn-, Blütenpflanzen oder auch Flechten für den Raum vorliegen.

Ein Vorkommen von, nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (z. B. Schmetterlingsarten wie Skabiosen-Scheckenfalter oder Spanische Flagge, Hirschkäfer oder Libellen wie Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer etc.) kann ausgeschlossen werden.

Dementsprechend werden die nachfolgenden Betrachtungen auf die Gruppen Säugetiere und Vögel reduziert (siehe auch Anlage 2).

### **3.1.1 Säugetiere**

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ weist für den Raum auf ein Vorkommen von 7 Säugetierarten hin (siehe Anlage 1). Eine Einschränkung der Artenliste mittels der Berücksichtigung der örtlichen Lebensraumtypen (Gebäude, Gärten, Gehölze und Stillgewässer), wie es im System in einer ersten groben Abfrage möglich ist, bewirkt keinen Ausschluss von Arten. Allerdings liegen nach Auswertung des Portals „NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS“ im Raum keine konkreten Hinweise auf Vorkommen dieser Arten vor.

Im Hinblick auf die örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen ist zudem zu berücksichtigen, dass angesichts der Nähe zu bestehenden Gewerbenutzungen sowie Ziel- und Quellverkehren etc. verschiedene Störfaktoren bestehen, die die potenzielle Habitataignung deutlich reduzieren. Zudem zeigen die Änderungsbereiche weder strukturreiche Altbaumbestände mit markantem Totholz bzw. Horst- und Höhlenbäume noch leerstehende Gebäude.

Auch die angrenzenden Gewerbehallen zeigen für Arten, die Nischen an / in Gebäuden nutzen keine hervorzuhebenden Strukturen, wie z. B. Gebäudespalten, Rollladenkästen, Holzverkleidungen, Dachüberstände oder frostfreie Dachböden und Keller.

Grundsätzlich könnten die Planflächen als anteiliges Nahrungshabitat genutzt werden. Auch die linearen Anpflanzungen im östlichen Randbereich der Planflächen könnten eine Funktion als Leitlinien für Jagdflüge haben. Dementsprechend sind Vorkommen von einzelnen, gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlichen und für den Siedlungsraum nicht untypischen, Fledermausarten denkbar. Dazu zählen z. B. Arten wie Zwerg- oder Zweifarbfledermaus (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012), die im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt sind (siehe Anlage 1).

Typische Waldarten bzw. Arten, die gegenüber Lärm, Licht und den übrigen Vorbelastungen eher störungsempfindlich sind, sind vor Ort hingegen auszuschließen. Dazu zählen die im MTB gelisteten Arten Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mücken- und Wasserfledermaus (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012).

Für den Fischotter fehlen vor Ort gänzlich geeignete Strukturen. Das RRB als technisches, nur bedingt naturnahes Gewässer bietet keine Habitataignung.

Dementsprechend werden trotz der für die Planflächen fehlenden konkreten Fundpunkte / Nachweise vorsorglich die beiden im Messtischblattausschnitt bekannten Arten Zwerg- und Zweifarbfledermaus in die Vorprüfung der Wirkfaktoren einbezogen.

### 3.1.2 Vogelarten

Bzgl. der Hinweise des örtlichen Messtischblattausschnitts (siehe Anlage 1) liegt für keine der gelisteten planungsrelevanten Vogelarten ein Hinweis auf eine Nutzung des Plangebiets oder angrenzender Bereiche vor. Zudem lässt sich die Artenliste durch die erste grob eingeschränkte Abfrage - mit Berücksichtigung der örtlichen Lebensraumtypen (Gebäude, Gärten, Gehölze und Stillgewässer) - bereits auf 21 Arten reduzieren. Für typische Offenlandbrüter wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel, aber auch für Uferschwalbe, Uhu und Waldlaubsänger fehlen geeignete Lebensraumtypen.

In der weiteren Betrachtung der von den Planungen betroffenen Strukturen kann jedoch unter Berücksichtigung der Nähe zu bestehenden Gewerbenutzungen, Ziel- und Quellverkehren und den verschiedenen Störfaktoren eine weitere Eingrenzung des vor Ort denkbaren Artenspektrums vorgenommen werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass innerhalb der Änderungsbereiche mit Ausnahme des frei wachsenden Gehölzstreifens im östlichen Randbereich, dem RRB mit randlichen Gehölzen und eingeschränkt auch in den Pflanzungen im Nahbereich der Bruchstraße keine nennenswerten Strukturen oder Rückzugsnischen vorhanden sind. Strukturreiche Altbaumbestände mit markantem Totholz bzw. Horst- und Höhlenbäume oder leerstehende Gebäude liegen nicht vor. Die angrenzenden Gewerbehallen zeigen ebenfalls keine nennenswerten Strukturen für Arten.

Dementsprechend ist eine Bedeutung der Planflächen für gegenüber Lärm, Licht und den übrigen Vorbelastungen eher störungsempfindliche Arten, wie z. B. Nachtigall, Kuckuck oder, Baupieper oder auch für Höhlen- und Gebäudebrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Star) auszuschließen. Gleichmaßen fehlen vor Ort entsprechende Habitatbestandteile für die Arten Baumfalke, Eisvogel, Neuntöter, Teichrohrsänger die andere spezifische Lebensraumsprüche haben (z. B. Rohböden, Steilufer, ...).

Für die, für den Messtischblattausschnitt gelisteten Greif- und Eulenvögel (Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule), ist die Bedeutung der Flächen als anteiliges Nahrungshabitat hingegen sowohl aufgrund der geringen Größe sowie der angrenzenden Störungen nur sehr gering. Gleiches gilt - auch mit Blick auf die im Nahbereich fehlenden Strukturen - für Schwalbenarten (Mehl- und Rauchschnalbe).

Damit reduziert sich das mögliche Vorkommen auf potenzielle Einzelvorkommen von Gebüsch- und Nischenbrütern wie Bluthänfling und Girlitz, die in die Vorprüfung der Wirkfaktoren einbezogen werden. Grundsätzlich sind aber vor Ort eher weit verbreitete „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Elster zu erwarten, die sich gegenüber den bestehenden Vorbelastungen eher unempfindlich zeigen und bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind.

### 3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine standardisierte Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

**Tab. 1** Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<b>baubedingt</b>		
• Baufeldfreimachung	• Entnahme von Gehölzen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Abschieben von Oberboden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	• Beunruhigung und Vergrämung	
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• temporäre Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	
	• Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht)	
<b>anlagebedingt</b>		
• Bebauung und Flächenerschließung	• Flächenbeanspruchung durch dauerhafte Überbauung und Versiegelung • Rodung von Gehölzen	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
<b>betriebsbedingt</b>		
• Siedlungsnutzung	• Additive visuelle und akustische Störungen durch Menschen, Ziel- und Quellverkehr etc. (Lärm und Licht)	• potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung von Lebensräumen

Dabei ist im Hinblick auf die vorliegenden Planungen zu berücksichtigen, dass sich diese auf Flächen im Nahbereich umliegender Gewerbenutzungen und Infrastrukturen beziehen, auf die bereits verschiedene Störfaktoren wie Lärm, Licht, Menschen, Verkehr einwirken. Auch reduzieren sich innerhalb der relativ kleinräumig abgegrenzten Geltungsbereiche von ca. 1,64 ha (Geltungsbereich B-Plan) bzw. 1,4 ha (Geltungsbereich FNP) die von den

Planungen betroffenen Strukturen im Wesentlichen auf gärtnerisch genutzte, gewerbenahe Flächenanteile. Diese zeigen regelmäßig gemähten Schnittrasen, einen parallel zur Bruchstraße angelegten Wall mit Kleingehölzen sowie eine Schnitthecke im Bereich von Stellplatzanlagen.

Übrige, von den vorhandenen Gewerbeflächen abgewandte Flächenanteile mit den für siedlungsraumtypische Arten „interessanteren“ Strukturen werden hingegen annähernd gleich bleiben. Sowohl das im nördlichen Änderungsbereich gelegene, bedingt naturnahe RRB einschließlich der bepflanzten Uferbereiche als auch der frei wachsende Gehölzstreifen im östlichen Randbereich werden durch entsprechende Darstellungen im FNP bzw. im B-Plan über Festsetzungen von Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dauerhaft gesichert. Damit bieten diese Strukturen analog zum Bestand in kleinem Umfang auch weiterhin mögliche Rückzugsnischen, Nistmöglichkeiten, Leitstruktur, Teilnahrungshabitat o. ä. Hier ggf. vorkommende Individuen haben sich an die bereits bestehenden Nutzungen bzw. die örtlich gegebene Siedlungsnähe und darüber bedingte Vorbelastungen (Lärm, Licht, Ziel- und Quellverkehr, Bewegungen etc.) gewöhnt.

Unabhängig davon werden nachstehend die möglichen Wirkfaktoren durch die Umsetzung der Planungen für die im Raum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

### **3.2.1 Säugetiere**

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere sowie Tagesverstecke bezeichnet.

In Bezug auf diese Differenzierung kann im Kontext zu den vorliegenden Planungen für die zu betrachtenden Arten (z. B. Zweifarb- und Zwergfledermaus) eine Betroffenheit von Quartieren ausgeschlossen werden. Zum einen liegen keine Hinweise auf vorhandene Quartiere vor, zum anderen zeigen die örtlichen Gebäude und Gehölze keine Eignung. Altbaumbestände mit markantem Totholz bzw. Horst- und Höhlenbäume, leerstehende Gebäude, frostfreie Dachböden und Keller etc. fehlen.

Ein Verlust von Strukturen, die zu einer möglichen Zerschneidung von Verbundachsen zwischen Teillebensräumen führen könnte, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die in diesem Zusammenhang möglicherweise eine Funktion übernehmenden Gehölze im östlichen Randbereich der Planflächen werden durch entsprechende Darstellungen im FNP bzw. im B-Plan über Festsetzungen von Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf

einer Breite von mind. 20 m dauerhaft gesichert. Bestands- und Planungssituation werden vergleichbar bleiben.

In diese Flächen eingebunden wird auch das im nördlichen Änderungsbereich gelegene, bedingt naturnahe RRB einschließlich der bepflanzten Uferbereiche. Damit werden mögliche Funktionen als Teilnahrungshabitat dieser Bereiche ebenfalls erhalten bleiben.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrzeuge sind im Vergleich zum Status quo keine, speziell auch i. S. d. § 44 BNatSchG relevante additive Störungen oder relevanten Tötungsrisiken zu erwarten. Ziel- und Quellverkehre werden weiterhin über die Bruchstraße abgewickelt werden. Erhebliche Verkehrszunahmen – insbesondere auch nachts – werden angesichts der im Wesentlichen geplanten Nutzung der neuen Gewerbeflächen für Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude nicht erwartet. Bestand und Planungssituation werden vergleichbar sein.

In der Summe sind damit unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten und bestehenden Vorbelastungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen bzw. mögliche Veränderungen, Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile erkennbar. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planungen wird ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass trotz der im örtlichen Siedlungsraum bestehenden Vorbelastungen, additive Störungen zu vermeiden sind. Dazu sind im Rahmen der weiteren Planungen Lampen und Leuchten im Außenbereich - insbesondere auch im Nahbereich der zukünftigen Maßnahmenflächen - auf das Notwendige zu beschränken. Zudem wird in Anlehnung an UNEP/EUROBATS (2018) empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur  $\leq 2.700$  Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Diese zeigen z. B. eine geringe Anziehung auf Insekten und werden von Fledermäusen kaum wahrgenommen.

Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch andere Maßnahmen, wie z. B. ein Abdimmen von Lampen oder auch ein zwischenzeitliches Abschalten infrage. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

### **3.2.2 Vogelarten**

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Im Hinblick auf die vorliegenden Planungen konnte unter Berücksichtigung der für den Raum vorliegenden Daten, der örtlichen Habitateignung bzw. der gesamträumlichen Situation und bestehenden Vorbelastungen bereits eine deutliche Eingrenzung des möglicherweise von den Planungen betroffenen Artenspektrums vorgenommen werden (siehe Kap. 3.1.2 und Anlage 2). Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit von in NRW planungsrelevanten Arten wurde dabei auf mögliche Einzelvorkommen von Gebüsch- und Nischenbrütern wie Bluthänfling und Girlitz reduziert. Grundsätzlich sind vor Ort eher weit verbreitete „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Elster zu erwarten, die sind gegenüber den bestehenden Vorbelastungen eher unempfindlich zeigen und bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind.

Für sämtliche Gebüsch- und Nischenbrüter ist im Hinblick auf die Planungen festzustellen, dass die im östlichen Randbereich der Planflächen vorhandenen, potenziell geeigneten Strukturen durch entsprechende Darstellungen im FNP bzw. im B-Plan über Festsetzungen von Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf einer Breite von mind. 20 m dauerhaft gesichert werden. Damit stehen diese - analog zum Bestand - auch weiterhin als mögliche Rückzugsnischen, Nistmöglichkeiten, Teilnahrungshabitat etc. zur Verfügung.

Mögliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planungen lassen sich auf temporäre Störungen durch Bautätigkeiten eingrenzen. Diese werden jedoch im Vergleich zur vorbelasteten Bestandssituation keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslösen. Möglicherweise vorkommende Individuen zeigen entweder generell eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber Lärm, Licht, Menschen etc. oder haben sich an die bestehenden Störungen gewöhnt. Zudem gilt in Bezug auf die eher weit verbreiteten „Allerweltsarten“, die aufgrund ihrer Häufigkeit als „ungefährdet“ gelten, dass die lokalen Populationen solcher Arten i. d. R. großflächig abzugrenzen sind und erfahrungsgemäß hohe Individuenzahlen zeigen. Möglicherweise entstehende Beeinträchtigungen von Teilhabitaten würden damit nur einen Bruchteil lokaler Populationen betreffen. Zudem sind die Arten bei der Wahl ihrer Brut- und Nistplätze relativ flexibel, sodass durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrzeuge sind im Vergleich zum Status quo keine, speziell auch i. S. d. § 44 BNatSchG relevante additive Störungen oder relevanten Tötungsrisiken zu erwarten. Ziel- und Quellverkehre werden weiterhin über die Bruchstraße abgewickelt werden. Erhebliche Verkehrszunahmen – insbesondere auch nachts – werden angesichts der im Wesentlichen geplanten Nutzung der neuen Gewerbeflächen für

Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude nicht erwartet. Bestand und Planungssituation werden vergleichbar sein.

In der Summe ist damit unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten und bestehenden Vorbelastungen das Konfliktpotenzial durch die Umsetzung der Planungen gering. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen bzw. mögliche Veränderungen, Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile erkennbar. Das Eintreten von Verbotsstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planungen wird ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

Grundsätzlich bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass zur Vermeidung von erheblichen Störungen und baubedingter Tötungsrisiken in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September möglichst auszuschließen bzw. auf Maßnahmen zu reduzieren sind, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Gleichermaßen ist ein Hinweis aufzunehmen, dass trotz der im örtlichen Siedlungsraum bestehenden Vorbelastungen, additive Störungen durch Licht zu vermeiden sind. Dazu sind analog zu Beschreibungen siehe Kap. 3.2.1 Lampen und Leuchten im Außenbereich - insbesondere auch im Nahbereich der zukünftigen Maßnahmenflächen - auf das Notwendige zu beschränken, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen möglichst nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren.

### **3.3 Ergebnis der Vorprüfung**

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) wurden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Ergänzend dazu erfolgte eine artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit in tabellarischer Form in Anlage 2.

In der Summe führt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass verfahrenskritische Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der nachstehend genannten allgemeinen Hinweise, die inhaltlich in den Bebauungsplan aufzunehmen sind, bei einer Umsetzung der örtlichen Planungen nicht erkennbar sind. Vorgezogen zu realisierende, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.

- Zur Vermeidung erheblicher Störungen und baubedingter Tötungsrisiken sind im Sinne des Artenschutzes in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September möglichst auszuschließen bzw.

auf Maßnahmen zu reduzieren, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

- Additive Störungen durch Lärm, Licht etc. sind für den Raum zu vermeiden. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich - insbesondere auch im Nahbereich der zukünftigen Maßnahmenflächen - auf das Nötigste zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur  $\leq 2.700$  Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch andere Maßnahmen, wie z. B. ein Abdimmen von Lampen oder auch ein zwischenzeitliches Abschalten infrage.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Hinweise, erfolgt nachstehend keine vertiefende Betrachtung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Stufe II).

## **4 Zusammenfassung**

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Er bezieht sich auf die, seitens der Gemeinde Rödinghausen im Ortsteil Bruchmühlen nördlich der Bruchstraße (K 39), geplante 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“ einschließlich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans.

Beide Planverfahren umfassen annähernd den gleichen Geltungsbereich (B-Plan 1,64 ha , FNP 1,4 ha) und zielen auf eine planungsrechtliche Absicherung von Gewerbeflächen, die der standortsichernden Erweiterung der örtlich ansässigen Firma Ballerina-Küchen dienen soll. Geplant ist, die neuen Flächen im Wesentlichen für Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude zu nutzen. Ergänzend werden Bereiche für Stellplätze vorgehalten. Die äußere Erschließung erfolgt über die südlich angrenzende Bruchstraße.

Für den Artenschutzbeitrag wurde das Artenspektrum anhand einer Messtischblattauswertung im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, der Auswertung vorhandener Informationen im Portal „NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS“ und der Betrachtung örtlicher Biotop- und Nutzungsstrukturen ermittelt. Ergänzend dazu wurden weitere im Raum bekannte Daten recherchiert und eingebunden.

Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen im Gebiet aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsansprüche sowie deren Betroffenheit durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen möglich ist.

In der Summe kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind. Unter Einbezug der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der über die Planungen abgedeckten Inhalte und Festsetzungen können erhebliche nachteilige Veränderungen für den Raum sowie Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind zum sicheren Ausschluss der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände folgende allgemeinen Hinweise zu berücksichtigen, die inhaltlich in den Bebauungsplan aufzunehmen sind.

- Zur Vermeidung erheblicher Störungen und baubedingter Tötungsrisiken sind im Sinne des Artenschutzes in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September möglichst auszuschließen bzw.

auf Maßnahmen zu reduzieren, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

- Additive Störungen durch Lärm, Licht etc. sind für den Raum zu vermeiden. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich - insbesondere auch im Nahbereich der zukünftigen Maßnahmenflächen - auf das Nötigste zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur  $\leq 2.700$  Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch andere Maßnahmen, wie z. B. ein Abdimmen von Lampen oder auch ein zwischenzeitliches Abschalten infrage.

Herford, den 28.11.2019



## 5 Quellenverzeichnis

BRINKSCHMIDT, KORTEMEIER & PARTNER (1997)

Firma Ballerina-Küchen Heinz E. Ellersiek - Betriebserweiterung Verlegung des Werkes 2 zum Standort Rödinghausen-Ostkilver - Begrünungsplan.

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2016)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 07. 11. 2019  
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2019b)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website, abgerufen am 07. 11. 2019  
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]  
. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2012)

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse.

UNEP/EUROBATS (2018)

Guidelines for consideration of bats in lighting projects. - AGREEMENT ON THE CONSERVATION OF POPULATIONS OF EUROPEAN BATS.



**Anlage 1:**

**Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3716 (LANUV NRW 2016)**

Lfd. Nr.	Art Deutscher Name	Wissens. Name	EHZ NRW (KON)	Status ab 2000
<b>Säugetiere</b>				
1	Fischotter	<i>Eptesicus serotinus</i>	k.a.	Vorkommen bekannt
2	Große Bartfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	U	Vorkommen bekannt
3	Großes Mausohr	<i>Nyctalus noctula</i>	U	Vorkommen bekannt
4	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	U+	Vorkommen bekannt
5	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Vorkommen bekannt
6	Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	G	Vorkommen bekannt
7	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Vorkommen bekannt
<b>Vögel</b>				
1	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	Brutvorkommen bekannt
2	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	Brutvorkommen bekannt
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	Brutvorkommen bekannt
4	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	Brutvorkommen bekannt
5	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	Brutvorkommen bekannt
6	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Brutvorkommen bekannt
7	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	Brutvorkommen bekannt
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	Brutvorkommen bekannt
9	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	Brutvorkommen bekannt
10	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	Brutvorkommen bekannt
11	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Brutvorkommen bekannt
12	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Brutvorkommen bekannt
13	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Brutvorkommen bekannt
14	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	Brutvorkommen bekannt
15	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G-	Brutvorkommen bekannt
16	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U-	Brutvorkommen bekannt
17	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	Brutvorkommen bekannt
18	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Brutvorkommen bekannt
19	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvorkommen bekannt
20	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	Brutvorkommen bekannt
21	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Brutvorkommen bekannt
22	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Brutvorkommen bekannt
23	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	U-	Brutvorkommen bekannt
24	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	Brutvorkommen bekannt

Lfd. Nr.	Art Deutscher Name	Wissens. Name	EHZ NRW (KON)	Status ab 2000
25	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	Brutvorkommen bekannt
26	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	Brutvorkommen bekannt
27	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Brutvorkommen bekannt
28	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	Brutvorkommen bekannt
29	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Brutvorkommen bekannt

**Legende**

S	ungünstig/schlecht (rot)	EZ NRW (KON)	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von Nordrhein-Westfalen
U	ungünstig/unzureichend (gelb)		
G	günstig (grün)		



## Anlage2: Vorprüfung

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Säugetiere</b>					
<b>Fischotter</b> <i>Lutra lutra</i>	1		Vorkommen in großen, zusammenhängenden Gewässersystemen aus unterschiedlichen Gewässertypen. Revier umfasst 30–40 km Gewässerläufe oder Ufer. Etwa alle 1000 m ist ein Unterschlupf am Gewässerrand erforderlich. Innerhalb des Aktivitätsraumes ca. 20 Unterschlüpfte, keine eigenen Bauten.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitateignung wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>
<b>Große Bartfledermaus</b> <i>Myotis brandtii</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1 - 10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ist ein Vorkommen der Art eher unwahrscheinlich. Eine essenzielle Bedeutung der Planflächen für die eher lichtempfindliche Art wird ausgeschlossen.  ▶ <b>Vorkommen unwahrscheinlich</b>	Der Verlust essenzieller Habitatstrukturen wird ausgeschlossen. Zudem werden im Übergang zur freien Landschaft mittels Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine mind. 20 m breite „Grünachse“ mit Gehölzen etc. gesichert und von Bebauung freigehalten. Zusätzlich wird in den Bebauungsplan u. a. ein Hinweis aufgenommen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind sowie Lampen und Leuchten im Außenbereich - insbesondere auch im Nahbereich der Maßnahmenflächen - auf das Nötigste zu beschränken sind.  ▶ <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Großes Mausohr</b> <i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und stör anfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ist ein Vorkommen der Art eher unwahrscheinlich. Eine essenzielle Bedeutung der Planflächen für die eher lichtempfindliche Art wird ausgeschlossen.  ▶ <b>Vorkommen unwahrscheinlich</b>	Der Verlust essenzieller Habitatstrukturen wird ausgeschlossen. Zudem werden im Übergang zur freien Landschaft mittels Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine mind. 20 m breite „Grünachse“ mit Gehölzen etc. gesichert und von Bebauung freigehalten. Zusätzlich wird im Bebauungsplan u. a. ein Hinweis aufgenommen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind sowie Lampen und Leuchten im Außenbereich - insbesondere auch im Nahbereich der Maßnahmenflächen - auf das Nötigste zu beschränken sind.  Zusätzlich wird im Bebauungsplan auf die Vermeidung additiver Störungen (insbesondere durch Licht) verwiesen (Hinweis im B-Plan). Bestands- und Planungssituation werden annähernd gleich bleiben  ▶ <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahen Feucht- und Auwäldern. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ist ein Vorkommen der Art eher unwahrscheinlich. Eine essenzielle Bedeutung der Planflächen für die eher lichtempfindliche Art wird ausgeschlossen.  ► <b>Vorkommen unwahrscheinlich</b>	Der Verlust essenzieller Habitatstrukturen wird ausgeschlossen. Zudem werden im Übergang zur freien Landschaft mittels Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine mind. 20 m breite „Grünachse“ mit Gehölzen etc. gesichert und von Bebauung freigehalten. Zusätzlich wird in den Bebauungsplan u. a. ein Hinweis aufgenommen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind sowie Lampen und Leuchten im Außenbereich - insbesondere auch im Nahbereich der Maßnahmenflächen - auf das Nötigste zu beschränken sind.  ► <b>Keine Betroffenheit</b>
<b>Teichfledermaus</b> <i>Myotis dasycneme</i>	G	D	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10–60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Wald-ränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen; bislang außerhalb von NRW. Männchenkolonien mit 30–40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100-330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. In NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer; „gefährdete wandernde Art“.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ist ein Vorkommen der Art eher unwahrscheinlich. Eine essenzielle Bedeutung der Planflächen für die eher lichtempfindliche Art wird ausgeschlossen.  ► <b>Vorkommen unwahrscheinlich</b>	Der Verlust essenzieller Habitatstrukturen wird ausgeschlossen. Zudem werden im Übergang zur freien Landschaft mittels Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine mind. 20 m breite „Grünachse“ mit Gehölzen etc. gesichert und von Bebauung freigehalten. Zusätzlich wird in den Bebauungsplan u. a. ein Hinweis aufgenommen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind sowie Lampen und Leuchten im Außenbereich - insbesondere auch im Nahbereich der Maßnahmenflächen - auf das Nötigste zu beschränken sind.  ► <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Wasserschnecke</b> <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ist ein Vorkommen der für Waldbereiche typischen Art eher unwahrscheinlich. Eine essenzielle Bedeutung der Planflächen für die eher lichtempfindliche Art wird ausgeschlossen.  ► <b>Vorkommen unwahrscheinlich</b>	Der Verlust essenzieller Habitatstrukturen wird ausgeschlossen. Zudem werden im Übergang zur freien Landschaft mittels Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine mind. 20 m breite „Grünachse“ mit Gehölzen etc. gesichert und von Bebauung freigehalten. Zusätzlich wird in den Bebauungsplan u. a. ein Hinweis aufgenommen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind sowie Lampen und Leuchten im Außenbereich - insbesondere auch im Nahbereich der Maßnahmenflächen - auf das Nötigste zu beschränken sind.  ► <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Zweifarbflodermous</b> <i>Vespertilio murinus</i>	R	D	Felsflodermous; Vorkommen in felsreichen Waldgebieten. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10 – 40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecken an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen.  Grundsätzlich könnten jedoch die Planflächen von Einzeltieren, der gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlichen und für den Siedlungsraum nicht untypischen Art als anteiliges Nahrungshabitat, genutzt werden. Auch die Gehölze im östlichen Randbereich der Planflächen könnten eine Funktion als Leitlinien für Jagdflüge haben.  ▶ <b>Vorkommen potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit von Quartieren kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für einen möglichen Verlust von Strukturen, die zu einer Zerschneidung von Verbundachsen zwischen Teillebensräumen führen könnten, da die im östlichen Randbereich der Planflächen potenziell geeigneten Strukturen mittels einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf einer Breite von mind. 20 m gesichert werden. Additive Störungen (insbesondere durch Licht) sind zu vermeiden (Hinweis im B-Plan).  ▶ <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsreichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Grundsätzlich könnten jedoch die Planflächen von Einzeltieren, der gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlichen und für den Siedlungsraum nicht untypischen Art als anteiliges Nahrungshabitat, genutzt werden. Auch die Gehölze im östlichen Randbereich der Planflächen könnten eine Funktion als Leitlinien für Jagdflüge haben.  ▶ <b>Vorkommen potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit von Quartieren kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für einen möglichen Verlust von Strukturen, die zu einer Zerschneidung von Verbundachsen zwischen Teillebensräumen führen könnte, da die im östlichen Randbereich der Planflächen potenziell geeigneten Strukturen mittels einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf einer Breite von mind. 20 m gesichert werden. Additive Störungen (insbesondere durch Licht) sind zu vermeiden (Hinweis im B-Plan).  ▶ <b>Keine Betroffenheit</b>
<b>Vögel</b>					
<b>Baumfalke</b> <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horstandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitateignung wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Baumpieper</b> <i>Anthus trivialis</i>	2	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Strüchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Grundsätzlich könnten jedoch die im Osten der Planflächen bestehenden Gehölzstrukturen von Einzeltieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden.  ▶ <b>Vorkommen potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit von Neststandorten und damit ein baubedingtes Tötungsrisiko können angesichts der über den Bebauungsplan erfolgenden Sicherung potenziell geeigneter Strukturen mittels einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird im Bebauungsplan auf die generellen Verbote im Sinne des § 39 BNatSchG (Bauzeitenregelung insbesondere für punktuelle Gehölzentnahmen etc.) sowie die Vermeidung additiver Störungen (insbesondere durch Licht) verwiesen (Hinweis im B-Plan). Bestands- und Planungssituation werden annähernd gleich bleiben.  ▶ <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Eisvogel</b> <i>Alcedo atthis</i>	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitatsignung wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen innerhalb der Planflächen geeignete störungsarme, zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Freiflächen.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen innerhalb der Planflächen geeignete Strukturen für Nisthöhlen. Auch sonst kann eine essenzielle Bedeutung der Planflächen für die Art aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Gartenrotschwanz</b> <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen innerhalb der Planflächen geeignete Strukturen für Nisthöhlen. Auch sonst kann eine essenzielle Bedeutung der Planflächen für die Art aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, dass sich in den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Bereichen langfristig gesehen geeignete Strukturen für die Art bilden können.
<b>Girlitz</b> <i>Serinus serinus</i>	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Grundsätzlich könnten jedoch die im Osten der Planflächen bestehenden Gehölzstrukturen von Einzeltieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden.  ▶ <b>Vorkommen potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit von Neststandorten und damit ein baubedingtes Tötungsrisiko können angesichts der über den Bebauungsplan erfolgenden Sicherung potenziell geeigneter Strukturen mittels einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausgeschlossen werden.  Zusätzlich wird im Bebauungsplan auf die generellen Verbote im Sinne des § 39 BNatSchG (Bauzeitenregelung insbesondere für punktuelle Gehölzentnahmen etc.) sowie die Vermeidung additiver Störungen (insbesondere durch Licht) verwiesen (Hinweis im B-Plan). Bestands- und Planungssituation werden annähernd gleich bleiben.  ▶ <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen vor Ort geeignete Horstbäume. Eine Relevanz der Flächen als Nahrungshabitat kann hingegen aufgrund der geringen Flächengröße sowie der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden.  ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	2S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen innerhalb der Planflächen geeignete störungsarme, zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Freiflächen.  ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus</i>	2	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km <sup>2</sup> Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen vor Ort geeignete Horstbäume. Eine Relevanz der Flächen als Nahrungshabitat kann hingegen aufgrund der geringen Flächengröße sowie der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbicum</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen vor Ort geeignete Horstbäume. Eine Relevanz der Flächen als Nahrungshabitat kann hingegen aufgrund der geringen Flächengröße sowie der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden.  ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.  ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Neuntöter</b> <i>Lanius collurio</i>	V	3	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb-offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang / Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitatsignung wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen vor Ort geeignete Horstbäume. Eine Relevanz der Flächen als Nahrungshabitat kann hingegen aufgrund der geringen Flächengröße sowie der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen innerhalb der Planflächen geeignete störungsarme, zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Freiflächen. <b>► Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	<b>► Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.
<b>Schleiereule</b> <i>Tyto alba</i>	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfollower in halb-offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen vor Ort geeignete Horstbäume. Eine Relevanz der Flächen als Nahrungshabitat kann hingegen aufgrund der geringen Flächengröße sowie der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden. <b>► Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	<b>► Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km <sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen vor Ort geeignete Horstbäume. Eine Relevanz der Flächen als Nahrungshabitat kann hingegen aufgrund der geringen Flächengröße sowie der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i></p>	3	3	<p>Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen innerhalb der Planflächen geeignete Strukturen für Nisthöhlen. Auch sonst kann eine essenzielle Bedeutung der Planflächen für die Art aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden.</p> <p>► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b></p>	<p>► <b>Keine Betroffenheit</b></p> <p>Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, dass sich in den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Bereichen langfristig gesehen geeignete Strukturen für die Art bilden können.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Teichrohrsänger</b> <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m <sup>2</sup> besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitatsignung wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalke Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km <sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen vor Ort geeignete Horstbäume. Eine Relevanz der Flächen als Nahrungshabitat kann hingegen aufgrund der geringen Flächengröße sowie der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Turteltaube</b> <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen innerhalb der Planflächen geeignete Strukturen für Nisthöhlen. Auch sonst kann eine essenzielle Bedeutung der Planflächen für die Art aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden.  ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, dass sich in den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Bereichen langfristig gesehen geeignete Strukturen für die Art bilden können.
<b>Uferschwalbe</b> <i>Riparia riparia</i>	2S	V	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Anfang September sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen innerhalb vor Ort geeignete Lebensraumstrukturen.  ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Uhu</b> <i>Bubo bubo</i>	*	*	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km <sup>2</sup> groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und revidierten Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitateignung wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen	► <b>Keine Betroffenheit</b>
<b>Wachtel</b> <i>Coturnix coturnix</i>	2	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte / Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen innerhalb der Planflächen geeignete störungsarme, zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Freiflächen. ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbstständig.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen vor Ort geeignete Horstbäume. Eine Relevanz der Flächen als Nahrungshabitat kann hingegen aufgrund der geringen Flächengröße sowie der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.
<b>Waldlaubsänger</b> <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen innerhalb der Planflächen geeignete störungsarme Waldflächen.  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>Keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen vor Ort geeignete Horstbäume. Eine Relevanz der Flächen als Nahrungshabitat kann hingegen aufgrund der geringen Flächengröße sowie der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. ausgeschlossen werden.  ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>Keine Betroffenheit</b>  Unabhängig davon werden sich auch für umliegende Bereiche (innerhalb derer derzeit ebenfalls keine Vorkommen der Art bekannt sind) durch die Sicherung der im Übergang bestehenden Strukturen (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) keine wesentlichen Veränderung ergeben.

**Legende**

Rote Liste		Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) ( <a href="http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html">http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html</a> )
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		
2	stark gefährdet	NRW	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015)
3	gefährdet		
I	gefährdete wandernde Tierart		
D	Daten nicht ausreichend	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A	keine Angabe		
.			
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

